

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 2/2020 zu dem von der belgischen Datenschutzaufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO

angenommen am 28. Januar 2020

Inhalt

1	Zusammenfassung des Sachverhalts	4
2	BEWERTUNG	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des EDSA zu dem vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen.....	5
2.2	Analyse der belgischen Akkreditierungsanforderungen an Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln.....	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT.....	7
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT	8
2.2.4	FACHWISSEN	9
2.2.5	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	10
2.2.6	TRANSPARENTE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	10
2.2.7	KOMMUNIKATION MIT DER BELGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE.....	11
2.2.8	MECHANISMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VERHALTENSREGELN	12
2.2.9	RECHTSSTELLUNG	12
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	12
4	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN.....	14

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018,¹

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem einheitlichen Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der EDSA versucht, dieses Ziel in seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden auffordert, erstens ihre Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf der Grundlage der vom EDSA festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Verwendung der acht in Abschnitt 12 der Leitlinien aufgeführten Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen abzufassen, zweitens die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern und drittens diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legt die zuständige Aufsichtsbehörde Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen für die genehmigten Verhaltensregeln fest. Sie hat gleichwohl das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und somit zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

(3) Damit Verhaltensregeln für nicht-öffentliche Stellen genehmigt werden können, muss eine Überwachungsstelle (bzw. müssen Überwachungsstellen) im Rahmen der Verhaltensregeln bestimmt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde dahin gehend akkreditiert werden, dass sie in der Lage ist/sind, die Verhaltensregeln wirksam zu überwachen. In der DSGVO wird der Begriff „Akkreditierung“

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Es sind eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen, damit diese eine Überwachungsstelle akkreditiert. Die Urheber von Verhaltensregeln müssen, um eine Akkreditierung zu erhalten, erläutern und nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 erfüllt.

(4) Zwar unterliegen die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen dem Kohärenzverfahren, doch sollten bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor oder die Besonderheiten der Verhaltensregeln berücksichtigt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und müssen die für sie geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des EDSA ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von auf der DSGVO basierenden Verhaltensregeln und der zuständigen Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) Diesbezüglich werden die vom EDSA angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur dienen. In den Leitlinien hat der EDSA insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle ungeachtet der Tatsache, dass die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für bestimmte Verhaltensregeln gilt, für mehr als einen solchen Verhaltenskodex akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die belgische Aufsichtsbehörde hat dem EDSA ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für Verhaltensregeln übermittelt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über Vollständigkeit des Dossiers erging am 25. Oktober 2019.
2. Die Vorsitzende des EDSA hat im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung² beschlossen, die ursprüngliche Annahmefrist von acht Wochen aufgrund der Komplexität der vorliegenden Angelegenheit um sechs Wochen zu verlängern.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des EDSA zu dem vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und im Einklang mit den acht Bereichen stehen, die der EDSA in Abschnitt 12 der Leitlinien bezüglich der Akkreditierung dargelegt hat (S. 24-29). Mit der Stellungnahme des EDSA soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Alle Aufsichtsbehörden müssen daher bei der Abfassung der Anforderungen für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese grundlegenden Kernanforderungen aus den Leitlinien abdecken, und der EDSA kann, um Kohärenz zu gewährleisten, den Aufsichtsbehörden entsprechende Änderungen ihrer Entwürfe empfehlen.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht-öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der EDSA und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der EDSA an, dass die Anforderungen für unterschiedliche Arten von Verhaltensregeln geeignet sein müssen, welche für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, unterschiedliche Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risiko abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der EDSA, um die Ausarbeitung einheitlicher Anforderungen zu fördern, der Aufsichtsbehörde empfehlen, den (ausschließlich zu Veranschaulichungszwecken) aufgeführten Beispielen Rechnung zu tragen.
7. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der EDSA die belgische Aufsichtsbehörde diesbezüglich nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Auf etwaige von der belgischen Aufsichtsbehörde angesprochene Punkte, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO fallen (beispielsweise Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften), wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der EDSA stellt diesbezüglich gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO im Einklang stehen müssen.

2.2 Analyse der belgischen Akkreditierungsanforderungen an Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO eine Liste von Akkreditierungsbereichen aufgeführt ist, mit denen sich eine Überwachungsstelle befassen muss, um akkreditiert werden zu können,

- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss und
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen sowie die Akkreditierung vornehmen muss,

gelangt der EDSA zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

10. Der EDSA stellt fest, dass der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen nicht der in Abschnitt 12 der Leitlinien vorgesehenen Struktur folgt. Zwecks Vereinfachung der Bewertung und Vereinheitlichung der Anforderungen empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Beschlussentwurf der Struktur der Leitlinien zu folgen.
11. Der EDSA stellt fest, dass laut Absatz 3 der Einleitung die Überwachungsstelle die Akkreditierungsanforderungen aus dem Beschluss der belgischen Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den Anforderungen der DSGVO und von Abschnitt 12 der Leitlinien erfüllen muss. Der EDSA stellt fest, dass diese Bezugnahme auf die Leitlinien zwar zu begrüßen ist, die Anforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde aber keineswegs eine Ergänzung der Anforderungen der DSGVO darstellen, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung letzterer sind. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, eine andere Formulierung zu wählen, durch die klargestellt wird, dass die Anforderungen des Beschlusses die Anforderungen der DSGVO nicht ergänzen, sondern auf diesen basieren.
12. Der EDSA stellt fest, dass in dem von der belgischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen mehrmals auf die Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder Bezug genommen wird. Beispielsweise wird in Abschnitt 3.2 zweiter Absatz des Entwurfs gesagt, dass Art und Umfang des benötigten Personals von der Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder abhängen. Es ist jedoch nicht klar, wie sich die Bewertung durch die belgische Aufsichtsbehörde auf dieses Kriterium gründen kann, da doch die Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder zu dem Zeitpunkt, an dem die Überwachungsbehörde ihre Akkreditierung beantragt, möglicherweise nicht bekannt ist und sie sich zudem nach der Akkreditierung noch erheblich ändern kann. Zudem heißt es in den Leitlinien, dass die Ressourcen und die Mitarbeiterzahl der Überwachungsstelle unter anderem im Verhältnis zur erwarteten Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder stehen sollten (Absatz 73 auf Seite 27 der Leitlinien). Der EDSA stellt fest, dass auf die Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder auch in den Anforderungen 5.2 und 6.2 Bezug genommen wird. Er empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, in geeigneter Form auf die erwartete Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder Bezug zu nehmen, um die Anforderungen mit den Leitlinien in Einklang zu bringen und mehr Flexibilität zu ermöglichen.
13. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass es keinen Hinweis auf die Dauer der Akkreditierung oder der Verfahren zum Entzug der Akkreditierung gibt. Er akzeptiert, dass diese Bereiche in den Bereich von Leitlinien für Akkreditierungsanforderungen fallen, hält sie aber zugleich für wichtig für die Gewährleistung der Transparenz des gesamten Akkreditierungsprozesses. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, die Dauer der Akkreditierung bzw.

Verfahren für deren Widerruf im Rahmen von Leitlinien für die Akkreditierungsanforderungen zu konkretisieren.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

14. Nach dem Dafürhalten des EDSA sollte sich die Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle in dem Vorhandensein förmlicher Vorschriften und Verfahren für ihre Ernennung, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise widerspiegeln. Diese Vorschriften und Verfahren ermöglichen der Überwachungsstelle nämlich, die Einhaltung von Verhaltensregeln völlig eigenständig zu überwachen, ohne direkten oder indirekten Einflussnahmen oder irgendeiner Form von Druck ausgesetzt zu sein, der sich auf ihre Entscheidungen auswirken könnte. Die Überwachungsstelle muss daher ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auf folgenden vier Gebieten nachweisen: rechtliche Verfahren und Beschlussfassungsverfahren, finanzielle Ressourcen, organisatorische Ressourcen und Struktur sowie Rechenschaftspflicht. Die Beispiele, die in den Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde genannt werden, decken diese vier Bereiche nicht vollständig ab. Der EDSA empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, die in Bezug auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Überwachungsstelle geltenden Anforderungen näher auszuführen, damit sie diesen vier Bereichen entsprechen. Außerdem rät der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, praktische Beispiele zu nennen, die verdeutlichen, wie die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle in diesen vier Bereichen nachgewiesen werden können.
15. Der EDSA stellt fest, dass das Beispiel, das in Anforderung 1.1 dritter Absatz letzter Gedankenstrich angeführt wird (Informationen über die vertragliche Beziehung zwischen der Überwachungsstelle und dem Urheber der Verhaltensregeln), nur für *externe* Überwachungsstellen gilt. In Fällen, in denen die Überwachungsstelle Teil der Organisation des Urhebers der Verhaltensregeln ist, muss besonderes Gewicht auf ihre Fähigkeit, unabhängig zu handeln, gelegt werden. Der EDSA rät der belgischen Aufsichtsbehörde, bei der Wahl ihrer Beispiele zu berücksichtigen, dass Überwachungsstellen sowohl extern als auch intern sein können.
16. Außerdem sollte nach seinem Dafürhalten in Anforderung 1.1 letzter Absatz zur Klarstellung erläutert werden, wie die Unabhängigkeit von dem Sektor, für den die Verhaltensregeln gelten, bewertet werden soll, da es sich bei diesem „Sektor“ ja um eine nicht näher bekannte Stelle handeln könnte. Der EDSA empfiehlt der belgischen Aufsichtsbehörde, ihren Entwurf so zu präzisieren, dass leichter verständlich wird, nach welchem Prinzip und in welcher Form die Überwachungsstellen nachweisen müssen, dass sie diese Anforderung erfüllen.
17. Bezüglich der Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle stellt der EDSA fest, dass letztere die Erfüllung der Rechenschaftspflicht für ihre Entscheidungen und Maßnahmen nachweisen können muss, damit sie als unabhängig betrachtet werden kann. Nach seinem Dafürhalten enthalten die in Abschnitt 9 genannten Anforderungen an die Rechenschaftspflicht nicht sämtliche Elemente, die es zu berücksichtigen gilt. So sollte die belgische Aufsichtsbehörde präzisieren, welche Art von Rechenschaftsnachweis von der Überwachungsstelle erwartet wird. Dieser Nachweis könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Funktionen, der Beschlussfassungsprozess und die Berichterstattungsverfahren beschrieben und Maßnahmen zur Aufklärung des Personals über die bestehenden Führungsstrukturen und Verfahren festgelegt werden. Der EDSA empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, die in Bezug auf die Rechenschaftspflicht geltenden Anforderungen zu verschärfen, ein besseres Verständnis ihres Inhalts in Bezug auf die Unabhängigkeit der

Überwachungsstelle zu ermöglichen und weitere Beispiele dafür anzuführen, wie die Überwachungsstellen diese nachweisen können.

18. Anforderung 3.1 (in Abschnitt 3 über eine angemessene Personalausstattung) der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde sieht vor, dass die Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass sie qualifiziertes Personal für ihre Aufgaben eigenständig auswählen kann. Der EDSA weist darauf hin, dass die Überwachungsstelle aber laut den Leitlinien (Absatz 68 auf S. 26) auch Personal beschäftigen kann, das von einer anderen, nicht den Verhaltensregeln unterliegenden Stelle ausgewählt wurde. Er empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, die von ihr gewählte Formulierung dahingehend an die Leitlinien anzupassen, dass hinzugefügt wird, dass das Personal auch von einer anderen, nicht den Leitlinien unterliegenden Stelle ausgewählt werden kann. Zudem wäre es nach Auffassung des EDSA aus praktischer Sicht nützlich, hierfür einige Beispiele zu nennen. Ein Beispiel für Personal, das von einer nicht den Verhaltensregeln unterliegenden Stelle zur Verfügung gestellt wird, wären Mitarbeiter der Überwachungsstelle, die von einem eigenständigen externen Unternehmen eingestellt wurden, welches Rekrutierungs- und Personaldienstleistungen anbietet. Der EDSA rät der belgischen Aufsichtsbehörde, ein Beispiel dieser Art anzuführen.
19. Der EDSA stellt ferner fest, dass in Anforderung 3.1 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde nicht erläutert wird, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass sie qualifiziertes Personal eigenständig auswählen kann. Um die praktische Umsetzung dieser Anforderung zu vereinfachen, wäre es nach seinem Dafürhalten sinnvoll, hierfür einige Beispiele anzuführen. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, zu präzisieren, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass sie qualifiziertes Personal eigenständig auswählen kann.
20. Bezüglich der Pflicht der Überwachungsstelle, den Nachweis zu erbringen, dass sie über eine angemessene Personalausstattung verfügt (Anforderung 3.2 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde), wäre nach Auffassung des EDSA die Nennung einiger Beispiele aus praktischer Sicht hilfreich. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, zu präzisieren, wie die Überwachungsstelle nachweisen kann, dass sie über eine angemessene Personalausstattung verfügt.
21. Der EDSA stellt fest, dass Anforderung 4.3 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde (zum Thema finanzielle Regelungen) besagt, dass die Überwachungsstelle über angemessene finanzielle Regelungen zur Deckung möglicher Strafgelder verfügen muss. Nach seinem Dafürhalten könnte eine solche Pflicht kleine oder mittlere Unternehmen davon abhalten, ihre Akkreditierung zu beantragen. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, diese Anforderung entweder zu streichen oder aber weniger strikt zu formulieren, indem nur allgemein auf die Pflichten der Überwachungsstelle eingegangen wird.

2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

22. Der EDSA stellt fest, dass sich Anforderung 1.2 der belgischen Akkreditierungsanforderungen ausschließlich auf Situationen bezieht, in denen ein Interessenkonflikt beim Personal der Überwachungsstelle besteht. Die Akkreditierungsanforderungen sollten aber auch andere Szenarien berücksichtigen, namentlich Situationen, in denen möglicherweise ein Interessenkonflikt aufseiten der Überwachungsstelle selbst besteht (beispielsweise aufgrund ihrer Tätigkeiten, Beziehungen, Organisation oder Verfahren). Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, den

Entwurf ihrer Akkreditierungsanforderungen dahingehend zu ändern, dass vorgeschrieben wird, dass Interessenkonflikte nicht nur beim Personal, sondern auch aufseiten der Überwachungsstelle selbst zu vermeiden sind.

23. Ferner stellt der EDSA fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde nicht ausdrücklich die Pflicht der Überwachungsstelle einschließen, von allen Maßnahmen abzusehen, die nicht mit ihren Aufgaben und Pflichten vereinbar sind, und keine Weisungen anderer Personen, Organisationen oder Verbände einzuholen oder anzunehmen (Absatz 68 auf Seite 26). Daher empfiehlt er der belgischen Aufsichtsbehörde, diese Pflichten in ihren Entwurf aufzunehmen, um letzteren mit den Leitlinien in Einklang zu bringen.

2.2.4 FACHWISSEN

24. Der EDSA stellt fest, dass in Anforderung 5.1 der belgischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf das erforderliche Fachwissen Folgendes gefordert wird: Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet der Datenschutzgesetzgebung, Wissen und Erfahrung in Bezug auf den Sektor bzw. die Verarbeitungstätigkeit, für dessen bzw. deren Überwachung die Überwachungsstelle zuständig sein soll, sowie Wissen und Erfahrungen in der Rechnungsprüfung, um die Fähigkeit der Überwachungsstelle zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitglieder zu gewährleisten..
25. Die belgische Aufsichtsbehörde hat zwar sämtliche in den Leitlinien aufgeführten Aspekte aufgegriffen, aber nach dem Dafürhalten des EDSA sollten die Angaben bezüglich des erforderlichen Niveaus an Wissen und Erfahrung in Bezug auf Fragen des Datenschutzes an die Vorgaben aus den Leitlinien angepasst werden. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, in seinem Entwurf auch gründliche Kenntnisse der Datenschutzgesetzgebung zu verlangen, um den Entwurf mit den Leitlinien in Einklang zu bringen.
26. Der EDSA ist der Auffassung, dass die Akkreditierungsanforderungen transparent sein und auch solche Überwachungsstellen berücksichtigen müssen, die eine Akkreditierung für die Überwachung von Verhaltensregeln beantragen, welche für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelten (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO).
27. Wie in den Leitlinien gefordert, müssen alle Verhaltensregeln die Kriterien für den Überwachungsmechanismus (Abschnitt 6.4 der Leitlinien) erfüllen, weshalb zum Nachweis dafür jeweils dargelegt werden muss, „warum ihre Überwachungsvorschläge angemessen und operativ durchführbar sind“ (Absatz 41 auf Seite 18 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang muss in allen Verhaltensregeln, die Überwachungsstellen einschließen, dargelegt werden, welches Maß an Fachwissen ihre Überwachungsstellen besitzen müssen, damit sie die Tätigkeiten zur Überwachung der Verhaltensregeln wirksam durchführen können. Bei der Klärung der Frage, wie viel Fachwissen die Überwachungsstelle besitzen muss, sollten daher generell insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Größe des betreffenden Sektors, die verschiedenen bestehenden Interessen und die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich die Verhaltensregeln beziehen. Dies wäre auch wichtig, wenn es mehrere Überwachungsstellen gibt, da die Verhaltensregeln zu einer einheitlichen Anwendung der in Bezug auf das Fachwissen geltenden Anforderungen durch alle denselben Verhaltensregeln unterliegenden Überwachungsstellen beitragen würden.
28. Bei jeder Überwachungsstelle sollte das Fachwissen nach Maßgabe der für sie geltenden Verhaltensregeln bewertet werden. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, die

zusätzlichen Anforderungen an das Fachwissen, die durch die Verhaltensregeln festgelegt werden können, zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Fachwissen der einzelnen Überwachungsstellen nach Maßgabe der jeweiligen Verhaltensregeln bewertet wird. Auf diese Weise überprüft die Aufsichtsbehörde, ob die Überwachungsstelle über angemessene Kompetenzen für die Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln verfügt. Der EDSA empfiehlt der belgischen Aufsichtsbehörde ferner, die Formulierung von Anforderung 5.2 an die der anderen Anforderungen anzupassen, d. h. sie einzuleiten mit „The monitoring body shall demonstrate that...“ („Die Überwachungsstelle hat nachzuweisen, dass...“).

2.2.5 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

29. Anforderung 6.2 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde sieht als eines der Kriterien für die Durchführung der Prüfungspläne die „Zahl der eingegangenen Beschwerden“ (Unterstreichung hinzugefügt) vor. Die Zahl der Beschwerden könnte zwar ein wichtiges Kriterium sein, doch nach dem Dafürhalten des EDSA dürfte anderen Kriterien wie dem Gegenstand der Beschwerden größere Bedeutung zukommen. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, den Verweis auf die Zahl der Beschwerden durch eine allgemeinere Formulierung wie „the received complaints“ („die eingegangenen Beschwerden“) zu ersetzen.
30. Der EDSA stellt fest, dass in Anforderung 6.3 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde spezielle Verhaltensregeln für grenzüberschreitende Datenübermittlungen angesprochen werden. Im Rahmen seines Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2019-2020 arbeitet der EDSA zurzeit an der Erstellung von Leitlinien für derartige Verhaltensregeln. Da letztere jedoch noch nicht angenommen worden sind, befürchtet der EDSA, dass eine diesbezügliche Bezugnahme in Anforderung 6.3 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde für Verwirrung sorgen könnte und nach der Annahme der Leitlinien geändert werden müsste. Der EDSA empfiehlt der belgischen Aufsichtsbehörde daher, Anforderung 6.3 zu streichen.

2.2.6 TRANSPARENTE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

31. Der EDSA stellt fest, dass das in Anforderung 7.1 vorgesehene Beschwerdeverfahren nur für von der Datenverarbeitung betroffene Personen gelten soll, was anderen Beteiligten wie Organisationen oder Verbänden, die betroffene Personen vertreten oder im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten tätig sind, die Möglichkeit vorenthält, bei der Überwachungsstelle Beschwerde einzulegen. Er empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, diese Anforderung breiter zu fassen, sodass die Beschwerdemöglichkeit nicht nur den betroffenen Personen vorbehalten bleibt.
32. Außerdem stellt der EDSA fest, dass in den Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde nicht auf die Abhilfemaßnahmen eingegangen wird, die gemäß Artikel 40 Absatz 4 DSGVO in den Verhaltensregeln festzulegen sind. Daher rät der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, in diesem Zusammenhang auf die in den Verhaltensregeln vorgesehene Liste von Sanktionen zu verweisen, die bei Verstößen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters verhängt werden können.
33. Der EDSA stellt fest, dass Anforderung 7.3 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde die Pflicht der Überwachungsstelle vorsieht, das Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und deren Ergebnisse der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Er begrüßt zwar die Absicht der belgischen Aufsichtsbehörde, in Bezug auf das Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden dem Transparenzgrundsatz nachzukommen, ist jedoch der Auffassung,

dass die Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde die Pflicht der Überwachungsstelle vorsehen sollten, alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen, wie es in den Leitlinien (in Absatz 74 auf Seite 27) vorgesehen ist. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, ihre Akkreditierungsanforderungen dahingehend an die Leitlinien anzupassen, dass alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen sind.

34. Falls die belgische Aufsichtsbehörde beschließt, zur Sicherstellung der Transparenz des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle zusammenfassende Informationen über einschlägige Entscheidungen veröffentlichen muss, rät ihr der EDSA, anzugeben, um welche Informationen es sich dabei zu handeln hat. Die Überwachungsstelle könnte beispielsweise verpflichtet werden, regelmäßig statistische Daten über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeiten zu veröffentlichen, also beispielsweise die Zahl der eingegangenen Beschwerden, die Art der begangenen Verstöße und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

2.2.7 KOMMUNIKATION MIT DER BELGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE

35. In Bezug auf die Kommunikation mit der BE SA legt Anforderung 8.1 fest, dass die Überwachungsstelle der BE SA „in regelmäßigen Abständen“ alle Maßnahmen, die in Fällen von Verstößen gegen die Verhaltensregeln ergriffen wurden, und die Gründe für diese Maßnahmen sowie einen Jahresbericht, der einen Überblick über die Aktivitäten und Entscheidungen der Überwachungsstelle gibt, mitteilen wird. Der EDSA begrüßt zwar den ausdrücklichen Verweis auf die regelmäßige Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde und die Kriterien für die Festlegung ihrer konkreten Häufigkeit, ist aber der Auffassung, dass diese Kriterien nicht zu strikt bemessen werden sollten, sondern den Überwachungsstellen in Bezug auf den Zeitpunkt der Mitteilung ein gewisses Maß an Flexibilität gelassen werden sollte. Außerdem sollten die Kriterien den sich verändernden Umständen sowie den aufgeführten Faktoren Rechnung tragen. Der EDSA empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, darauf hinzuweisen, dass bei der erforderlichen Regelmäßigkeit der Berichterstattung eine gewisse Flexibilität besteht.
36. Laut Anforderung 8.1 ist die Häufigkeit der Kommunikation von den Risiken für die betroffenen Personen, einem etwaigen sensiblen Charakter und der Komplexität der den Verhaltensregeln unterliegenden Datenverarbeitung, der Größe des betroffenen Sektors und der Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder abhängig zu machen. Außerdem stellt der EDSA fest, dass sich die belgische Aufsichtsbehörde bei ihrer Überprüfung derartiger Berichte normalerweise auf die schwerer wiegenden oder häufigeren Verstöße und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen konzentrieren würde. Er empfiehlt daher der belgischen Aufsichtsbehörde, im Zusammenhang mit den Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde die Schwere und die Häufigkeit der Verstöße sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen anzusprechen und zudem auf die in den Verhaltensregeln selbst festgelegten Kommunikationsanforderungen zu verweisen.
37. Außerdem ist in Anforderung 8.2 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen, dass erhebliche Änderungen der Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder eine wesentliche Änderung darstellen, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden ist. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, erhebliche Änderungen der Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder in die Liste der meldepflichtigen wesentlichen Änderungen in Anforderung 8.2 aufzunehmen.

38. Was Anforderung 8.3 anbelangt, so begrüßt der EDSA den Verweis auf die erforderliche öffentliche Verfügbarkeit der Informationen, ist jedoch der Auffassung, dass die beiden letzten Aufzählungspunkte klarer formuliert werden könnten. Zu diesem Zweck empfiehlt er der belgischen Aufsichtsbehörde, in den beiden letzten Aufzählungspunkten in geeigneter Weise auf die Regeln und Verfahren der Verhaltensregeln zu verweisen.

2.2.8 MECHANISMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VERHALTENSREGELN

39. Die Akkreditierungsanforderungen sehen die Pflicht der Überwachungsstelle vor, in geeigneter Weise zur Überprüfung der Verhaltensregeln beizutragen (Anforderung 11.2). Der EDSA befürwortet Akkreditierungsanforderungen, die eine Überwachungsstelle zur Entwicklung von Mechanismen verpflichten, welche eine Rückmeldung an die Urheber der Verhaltensregeln und etwaige sonstige darin genannte Stellen ermöglichen. Es wäre beispielsweise möglich, hierzu die Ergebnisse des Prüfverfahrens, der Beschwerdebearbeitung oder der bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln ergriffenen Maßnahmen zu nutzen. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Entwurf hinzuzufügen, dass die Überwachungsstelle über Mechanismen verfügen muss, die eine Rückmeldung an die Urheber der Verhaltensregeln und etwaige sonstige darin genannte Stellen ermöglichen.

2.2.9 RECHTSSTELLUNG

40. Anforderung 2.4 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde sieht vor, dass die Nachhaltigkeit und die Kontinuität der Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Mechanismen zur Überwindung des Rückzugs eines oder mehrerer der Verhaltensregeln unterliegender Mitglieder nachzuweisen sind. Nach Auffassung des EDSA ist nicht klar, wie der Rückzug eines oder mehrerer der Verhaltensregeln unterliegender Mitglieder die Leistungsfähigkeit der Überwachungsstelle beeinträchtigen könnte. Der EDSA empfiehlt der belgischen Aufsichtsbehörde daher, Anforderung 2.4 zu streichen.
41. Außerdem ist der EDSA bezüglich des Verweises auf ausreichende finanzielle Ressourcen in Anforderung 2.4 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Vorhandensein ausreichender finanzieller und sonstiger Ressourcen mit den erforderlichen Verfahren zur Gewährleistung einer Anwendung der Verhaltensregeln über längere Zeit einhergehen sollte. Der EDSA empfiehlt der belgischen Aufsichtsbehörde daher, in den Erläuterungen einen solchen Verweis auf die Verfahren hinzuzufügen.
42. Was Unterauftragnehmer anbelangt, sieht Anforderung 10.2 der Akkreditierungsanforderungen der belgischen Aufsichtsbehörde zudem vor, dass die Überwachungsstelle bei der Beantragung ihrer Akkreditierung all ihre Unterauftragnehmer zu nennen hat. Nach dem Dafürhalten des EDSA ist die Liste der Unterauftragnehmer gleichwohl weniger wichtig als die konkreten Aufgaben und Funktionen, die sie erfüllen sollen. Daher empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde, diese Anforderung dahingehend umzuformulieren, dass die Überwachungsstelle anzugeben hat, welche Aufgaben und Funktionen die Unterauftragnehmer erfüllen werden.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

43. Da der von der belgischen Aufsichtsbehörde vorgelegte Entwurf von Akkreditierungsanforderungen zu einer inkohärenten Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen könnte, sind folgende Änderungen erforderlich:

44. In Bezug auf den Punkt „Allgemeine Anmerkungen“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. sich an die in Abschnitt 12 der Leitlinien vorgesehene Struktur zu halten,
 2. in den Anforderungen 3.2, 5.2 und 6.2 in geeigneter Form auf „die erwartete Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder“ Bezug zu nehmen, um die Anforderungen mit den Leitlinien in Einklang zu bringen und mehr Flexibilität zu ermöglichen.
45. In Bezug auf den Punkt „Unabhängigkeit“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. die in Bezug auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Überwachungsstelle geltenden Anforderungen näher auszuführen, damit sie den vier Bereichen entsprechen,
 2. die in Bezug auf die Rechenschaftspflicht geltenden Anforderungen zu verschärfen, ein besseres Verständnis ihres Inhalts in Bezug auf die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle zu ermöglichen und weitere Beispiele dafür anzuführen, wie die Überwachungsstellen ihre Unabhängigkeit nachweisen können,
 3. die in Anforderung 3.1 gewählte Formulierung an die Leitlinien anzupassen, indem hinzugefügt wird, dass die Überwachungsstelle auch Personal beschäftigen kann, das von einer anderen, nicht den Verhaltensregeln unterliegenden Stelle ausgewählt wurde,
 4. Anforderung 4.3 entweder zu streichen oder aber weniger strikt zu formulieren und nur allgemein auf die Pflichten der Überwachungsstelle einzugehen oder aber die der Überwachungsstelle gemäß Artikel 83 Absatz 4 Buchstabe c DSGVO obliegenden Pflichten zu präzisieren.
46. In Bezug auf den Punkt „Interessenkonflikt“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen dahingehend zu ändern, dass Interessenkonflikte nicht nur beim Personal, sondern auch aufseiten der Überwachungsstelle selbst zu vermeiden sind,
 2. den Entwurf an die Leitlinien anzupassen und die Pflicht der Überwachungsstelle einzuschließen, von allen Maßnahmen abzusehen, die nicht mit ihren Aufgaben und Pflichten vereinbar sind, und keine Weisungen anderer Personen, Organisationen oder Verbände einzuholen oder anzunehmen.
47. In Bezug auf den Punkt „Festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. Anforderung 6.3. zu streichen.
48. In Bezug auf den Punkt „Transparente Bearbeitung von Beschwerden“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. auf die in den Verhaltensregeln vorgesehene Liste von Sanktionen zu verweisen, die bei Verstößen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters verhängt werden können,
 2. die Akkreditierungsanforderungen dahingehend an die Leitlinien anzupassen, dass alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen sind,

3. anzugeben, welche Informationen die Überwachungsstelle zu veröffentlichen hat, falls die belgische Aufsichtsbehörde beschließt, zur Sicherstellung der Transparenz des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle zusammenfassende Informationen über einschlägige Entscheidungen veröffentlichen muss.
49. In Bezug auf den Punkt „Kommunikation mit der belgischen Aufsichtsbehörde“ empfiehlt der EDSA der belgischen Aufsichtsbehörde,
1. in die Liste der meldepflichtigen wesentlichen Änderungen in Anforderung 8.2 Änderungen der Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder aufzunehmen,
 2. in den beiden letzten Aufzählungspunkten von Anforderung 8.3 in geeigneter Weise auf die Regeln und Verfahren der Verhaltensregeln zu verweisen.

4 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

50. Diese Stellungnahme ist an die belgische Aufsichtsbehörde gerichtet und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
51. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mitzuteilen, ob sie ihren Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des EDSA zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, aus denen sie nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem EDSA den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y der DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)